

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

der

Stadt Seßlach

Haushaltsjahr 2017

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Einwohnerzahl:
Nach der Fortschreibung am 31.12.2015 | 3.962 |
| 2. Gesamtfläche der Gemeindeflur: | 72 qkm |
| 3. Steuersätze (Hebesätze) des Vorjahres (2016):
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)
Gewerbsteuer | 350 v. H.
350 v. H.
380 v. H. |
| 4. Länge der zu unterhaltenden Gemeindestraßen nach dem
Straßenbestandsverzeichnis:
Stand: 01.01.2017 | 40 km |

Haushaltssatzung

der

Stadt Seßlach
(Landkreis Coburg)

für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Seßlach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.608.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.421.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

1.000.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Seßlach, den



Stadt Seßlach

Martin Mittag
1. Bürgermeister

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
Anlage 5
 zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV

Art der Rücklagen	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Im Haushaltsjahr vorgesehene	
			Zuführungen €	Entnahmen €
	2016 €	2017 €		
1. Allgemeine Rücklage Rücklage zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse - § 20 Abs. 2 KommHV)	1.426.964,00	1.520.735,00 (Soll) 1.289.420,00 (Ist)	52.000,00	800.000,00
Summe	1.426.964,00	1.289.420,00	52.000,00	800.000,00

Berechnung des Mindestbetrages der allgemeinen Rücklage (Betriebsmittel der Kasse)

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Haushaltsjahre:

2014	6.801.910,12 €
2015	7.127.215,83 €
2016	8.111.479,57 €
Summe	22.037.605,52 €

Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre 7.345.868,51 €

Hiervon 1 v.H. (Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage) 73.458,69 €

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden
 – in 1000 € –

Anlage 4
 zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher		
			Zugang	Abgang	Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€
1. Schulden aus Krediten von / vom					
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
1.2. Land	-	-	-	-	-
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden					
1.4. Zweckverbänden und dgl.					
1.5. Sonstigen übrigen Bereich					
1.6. Kreditmarkt	4.498	3.964	0	222	3.742
Summe	4.498	3.964	0	222	3.742
Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	815.748,00	803.693,00	Nachrichtl.: Ausfallbürgschaften Flender'sche Spitalstiftung Fernwärme Seßlach TSV Gemünda		